

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II

Fachliche Weisungen

§ 34 SGB II

Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 20.07.2016

- Änderungen durch das Neunte Gesetz zur Änderung des SGB II eingearbeitet
- redaktionelle Überarbeitung im Rahmen der Aktualisierung, incl. Neunummerierung der Randziffern
- Der Erlass eines Leistungsbescheides unterbricht nicht den Ablauf der Erlöschensfrist, sondern hemmt ihn.

Fassung vom 22.07.2013

- Die Fachlichen Hinweise wurden vollständig überarbeitet. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Verständlichkeit erfolgte eine Trennung der Fachlichen Hinweise zu § 34 und § 34a.

Gesetzestext

§ 34 SGB II Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten

(1) ¹Wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres vorsätzlich oder grob fahrlässig die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch an sich oder an Personen, die mit ihr oder ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben, ohne wichtigen Grund herbeigeführt hat, ist zum Ersatz der deswegen erbrachten Geld- und Sachleistungen verpflichtet. ²Als Herbeiführung im Sinne des Satzes 1 gilt auch, wenn die Hilfebedürftigkeit erhöht, aufrechterhalten oder nicht verringert wurde. ³Sachleistungen sind, auch wenn sie in Form eines Gutscheins erbracht wurden, in Geld zu ersetzen. ⁴§ 40 Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend. ⁵Der Ersatzanspruch umfasst auch die geleisteten Beiträge zur Sozialversicherung. ⁶Von der Geltendmachung des Ersatzanspruchs ist abzusehen, soweit sie eine Härte bedeuten würde.

(2) Eine nach Abs. 1 eingetretene Verpflichtung zum Ersatz der Leistungen geht auf den Erben über. Sie ist auf den Nachlasswert zum Zeitpunkt des Erbfalls begrenzt.

(3) ¹Der Ersatzanspruch erlischt drei Jahre nach Ablauf des Jahres, für das die Leistung erbracht worden ist. ²Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten sinngemäß; der Erhebung der Klage steht der Erlass eines Leistungsbescheides gleich.

Inhaltsverzeichnis

0.	Allgemeines	1
1.	Eintritt der Ersatzpflicht.....	1
2.	Umfang des Ersatzanspruchs	4
3.	Vorliegen einer Härte	6
4.	Erlöschen des Ersatzanspruchs	7
5.	Übergang der Ersatzpflicht auf Erben	7
6.	Entscheidung	8



Fachliche Weisungen § 34 SGB II

0. Allgemeines

Die Vorschrift dient vorrangig der (Wieder-)Herstellung des in § 2 Abs. 1 festgeschriebenen Grundsatzes des Nachrangs sämtlicher Leistungen nach dem SGB II in Fällen, in denen zwar SGB II-Leistungen **rechtmäßig** erbracht worden sind, die Hilfebedürftigkeit jedoch schuldhaft verursacht wurde. Die Ersatzpflicht nach § 34 ist auf begründete und eng zu fassende Ausnahmefälle begrenzt.

Der Ersatzanspruch nach § 34 ist ein eigenständiger öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch.

**Bedeutung der Vorschrift
(34.1)**

1. Eintritt der Ersatzpflicht

(1) Nach Sinn und Zweck der Vorschrift kann nur die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) oder eine mit ihr bzw. ihm in Bedarfsgemeinschaft lebende Person ersatzpflichtig sein.

**Sinn und Zweck
(34.2)**

2) Die ersatzpflichtige Person muss volljährig sein, also das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 2 BGB). Maßgebend für das Entstehen der Ersatzpflicht ist das Alter zum Zeitpunkt der schuldhaften Handlung. Minderjährige sind demzufolge von der Haftung ausgenommen.

**Volljährigkeit
(34.3)**

(3) Ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal des Ersatzanspruchs ist ein objektiv sozialwidriges Verhalten. Dieses liegt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vor, wenn ein Tun oder Unterlassen, das zwar nicht „rechtswidrig“ im Sinne der unerlaubten Handlung (§ 823 BGB) oder des Strafrechts zu sein braucht, aus der Sicht der Solidargemeinschaft – hier: der Solidargemeinschaft der Steuerzahler*innen – aber zu missbilligen ist und den Lebenssachverhalt so verändert, dass eine Leistungspflicht nach dem SGB II eintritt.

**Sozialwidriges Verhalten
(34.4)**

(4) Bei der Prüfung, ob ein Verhalten als sozialwidrig im Sinne des § 34 einzuordnen ist, sind auch die im SGB II festgeschriebenen Wertmaßstäbe, die insbesondere in den Vorschriften über Sanktionen zum Ausdruck kommen, einzubeziehen. Die Umstände des Einzelfalles sind bei der Beurteilung zu berücksichtigen.

(5) Nicht jedes vorwerfbare Verhalten ist als sozialwidrig im Sinne des § 34 einzustufen. Ein Ersatzanspruch besteht nur dann, wenn das Verhalten in seiner Handlungstendenz auf die Herbeiführung von Hilfebedürftigkeit bzw. den Wegfall der Erwerbsfähigkeit oder -möglichkeit gerichtet ist. Zwischen dem Verhalten und der Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II muss eine spezifische Beziehung oder ein innerer Zusammenhang bestehen. So führt beispielsweise der Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer Inhaftierung nicht in jedem Fall zum Eintritt der Ersatzpflicht, wenn die strafbare Handlung keinen Bezug zu der Erwerbstätigkeit hatte (vgl. auch Urteil BSG [B 4 AS 39/12 R](#)). Auch die Tilgung eigener Schulden sowie riskante Vermögensanlagen, die zur Bedürftigkeit



Fachliche Weisungen § 34 SGB II

führen, sind nur dann sozialwidrig, wenn eine Handlungstendenz erkennbar ist, die auf die Herbeiführung der Bedürftigkeit abzielt.

(6) Nicht sozialwidrig ist ein Verhalten jedenfalls dann, wenn es durch andere Gesetze gebilligt oder gefördert wird (vgl. [Rz. 34.10](#), Absatz 18).

(7) Das sozialwidrige Verhalten ist ursächlich (kausal) für den Leistungsbezug nach dem SGB II, wenn ohne das Fehlverhalten Leistungen nicht, nicht in der bewilligten Höhe oder nicht für den bewilligten Zeitraum erbracht worden wären.

**Ursächlichkeit
(34.5)**

(8) War das schuldhaftes Verhalten nur einer von mehreren Gründen, die zur Bewilligung der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende geführt haben, findet § 34 nur Anwendung, wenn dieses Verhalten die überwiegende Ursache war.

(9) Hätten Leistungen auch ohne das schuldhaftes Verhalten teilweise erbracht werden müssen, besteht der Ersatzanspruch nur für den Teil der Leistungen, der dem Verhalten zuzuordnen ist.

(10) Von § 34 sind nach Absatz 1 Satz 2 auch Fallgestaltungen erfasst, in denen sich durch das sozialwidrige Verhalten die Hilfebedürftigkeit erhöht hat (höhere Zahlungen) oder die Hilfebedürftigkeit aufrechterhalten wurde (weitere Zahlungen).

**Erhöhung, Aufrechterhaltung Hilfebedürftigkeit
(34.6)**

(11) Schuldhaftes Verhalten liegt vor, wenn sich die Verursacherin oder der Verursacher der Sozialwidrigkeit ihres bzw. seines Verhaltens bewusst oder grob fahrlässig nicht bewusst war.

**Schuldhaftes Verhalten
(34.7)**

(12) **Vorsätzlich** handelt, wer die durch sein sozialwidriges Handeln entstandene Leistungspflicht des Jobcenters entweder mit Wissen oder Wollen herbeigeführt hat (direkter Vorsatz) oder sie für möglich hält und sie billigend in Kauf nimmt (bedingter Vorsatz).

**Vorsatz/grobe Fahrlässigkeit
(34.8)**

(13) **Grobe Fahrlässigkeit** liegt nach der Legaldefinition des § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X vor, wenn die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wird. Das ist in der Regel der Fall, wenn selbst einfachste, nahe liegende Überlegungen nicht angestellt werden und das nicht beachtet wird, was im gegebenen Fall hätte einleuchten müssen. Die Sorgfaltspflicht bemisst sich dabei nicht nach subjektiven Maßstäben, sondern nach der objektiven Einsichtsfähigkeit der handelnden Person.

Beispiele:

Ein Ersatzanspruch kann beispielsweise in nachstehend beschriebenen Fallkonstellationen – auch neben Sanktionen nach § 31 – bestehen:

1. Einem Berufskraftfahrer wird in Folge einer besonders schweren Verletzung der Sorgfaltspflicht im Straßenverkehr (z. B. Trunkenheit am Steuer) die Fahrerlaubnis entzogen. Er verliert aus diesem Grunde seinen Arbeitsplatz, so dass Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erbracht werden müssen.

**Beispiele
(34.9)**



Fachliche Weisungen § 34 SGB II

Sozialwidrigkeit ist gegeben. Denn ein Berufskraftfahrer muss damit rechnen, infolge einer Trunkenheitsfahrt seinen Arbeitsplatz zu verlieren und – sofern keine anderweitigen ausreichenden Erwerbsmöglichkeiten bestehen – bedürftig zu werden.

2. Ein Arbeitnehmer kündigt seinen festen Arbeitsplatz ohne wichtigen Grund. Durch die Agentur für Arbeit wird eine Sperrzeit nach § 159 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB III festgestellt. Für die Dauer der Sperrzeit wird Arbeitslosengeld II beantragt.

3. Eine Antragstellerin hat ihr Vermögen verschenkt oder vergeudet.

Die Leistungen sind im Regelfall für denjenigen Zeitraum zu erstatten, für den wegen des Vermögens keine Leistungen zugestanden hätten.

4. Wegen gewalttätigen Verhaltens des Ehemannes ist die Ehefrau gezwungen, die gemeinsame Wohnung zu verlassen, wodurch Hilfebedürftigkeit eintritt.

Vom Verursacher sind die an die Ehefrau seit dem Ausscheiden aus der Bedarfsgemeinschaft gezahlten Leistungen zu erstatten. Bereits im Vorfeld ist der Übergang von Unterhaltsansprüchen nach § 33 zu prüfen.

5. Die Weigerung einer Mutter eines nichtehelichen Kindes, den Vater zu benennen, kann im Einzelfall sozialwidrig sein. Hierbei ist eine Abwägung der Interessen der Mutter und des Kindes einerseits und der der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler andererseits vorzunehmen, wobei entsprechende Gesichtspunkte von der Mutter vorgetragen werden müssen. So ist es nicht sozialwidrig, den Vater nicht zu nennen, wenn mit Gefahr für das Leben der Mutter oder des Kindes zu rechnen ist.

6. Die Aufgabe eines Berufes, um sich weiterzubilden, kann sozialwidrig sein, sofern und solange beispielsweise keine konkrete Aussicht auf einen Anschlussarbeitsplatz besteht und deshalb eine Sperrzeit eingetreten ist. Hier kommt es besonders auf die Umstände des Einzelfalles an.

7. Der Leistungsberechtigte kommt seiner Verpflichtung nach § 12a SGB II, vorrangige Sozialleistungen in Anspruch zu nehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen, nicht nach.

Es tritt keine Ersatzpflicht ein, weil das JC den Antrag auf die vorrangige Leistung stellen könnte (§ 5 Abs. 3). Dies wäre das mildere Mittel im Verhältnis zum Eintritt einer Ersatzpflicht und daher vorrangig.

8. Wird während des Leistungsbezuges eine nicht bedarfsdeckende Beschäftigung ohne wichtigen Grund aufgegeben, kann ein Ersatzanspruch wegen der erhöhten Leistungszahlungen geltend gemacht werden.

9. Ein Leistungsberechtigter lehnt die Aufnahme einer Beschäftigung ohne wichtigen Grund ab und bleibt hilfebedürftig.

(14) Die Ersatzpflicht tritt nur ein, wenn der Verursacherin oder dem Verursacher für ihr bzw. sein sozialwidriges Verhalten kein **objektiv wichtiger Grund** zur Seite gestanden hat. Unerheblich ist, ob die Verursacherin oder der Verursacher glaubt, einen wichtigen Grund zu haben oder ihn zum Zeitpunkt des Handelns überhaupt kannte.

**Wichtiger Grund
(34.10)**

(15) Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der Verursacherin oder dem Verursacher ein anderes Verhalten nicht zuzumuten war (z. B. Arbeitsplatzaufgabe aus gesundheitlichen Gründen).

(16) Bei dem wichtigen Grund handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der nach Sinn und Zweck der Vorschrift auszulegen ist. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist vom JC unter



Fachliche Weisungen § 34 SGB II

Berücksichtigung des gesamten maßgeblichen Lebenssachverhalts zu prüfen. Hierbei ist zwischen den Belangen der Solidargemeinschaft der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler und den Interessen der Verursacherin oder des Verursachers abzuwägen.

(17) An das Vorliegen eines wichtigen Grundes sind geringere Anforderungen zu stellen als im Sperrzeitrecht des SGB III. Ein wichtiger Grund im Sinne des § 34 Abs. 1 ist zu bejahen, wenn der Verursacherin oder dem Verursacher vernünftige und aus der Sicht eines objektiven Dritten nachvollziehbare Erwägungen zu dem konkreten Verhalten bewogen haben. Es ist in diesem Zusammenhang unerheblich, ob ein ggf. von der Agentur für Arbeit erlassener Sperrzeitbescheid rechtmäßig ist oder bestandskräftig geworden ist.

(18) Ein wichtiger Grund liegt regelmäßig vor, wenn das Verhalten durch andere gesetzliche Vorschriften gebilligt oder gefördert wird (z. B. Inanspruchnahme der Elternzeit nach § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz).

(19) Ob ein wichtiger Grund vorliegt, ist von Amts wegen zu ermitteln (§ 20 SGB X – Untersuchungsgrundsatz). Die Beweislast für das Fehlen eines wichtigen Grundes liegt in der Regel beim JC. Liegen die Umstände für die Beurteilung des wichtigen Grundes ausschließlich in der Privatsphäre oder dem Verantwortungsbereich der handelnden Person, liegt die Beweislast bei ihr.

(20) Der Ersatzanspruch nach § 34 bleibt von der Verhängung einer Sanktion nach § 31 unberührt, d. h., ein sozialwidriges Verhalten kann auch dann zum Eintritt der Ersatzpflicht führen, wenn wegen dieses Verhaltens bereits eine Sanktion nach § 31 eingetreten ist.

**Verhältnis zu Sanktionen
(34.11)**

2. Umfang des Ersatzanspruchs

(1) Der Ersatzanspruch umfasst Geld- und Sachleistungen nach dem SGB II:

- Arbeitslosengeld II (Regelbedarf, Mehrbedarfe, Bedarfe für Unterkunft und Heizung),
- Sozialgeld (Regelbedarf, Mehrbedarfe, Bedarfe für Unterkunft und Heizung),
- Leistungen für Bildung und Teilhabe,
- Einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3,
- Zuschuss zu den Versicherungsbeiträgen nach § 26,
- Leistungen für Auszubildende nach § 27,
- Beiträge zur Sozialversicherung und
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit.

**Erstattungsfähige
Leistungen
(34.12)**

(2) Dienstleistungen sind von der Regelung nicht umfasst.



Fachliche Weisungen § 34 SGB II

(3) Zu erstatten sind alle Leistungen, die an die Verursacherin oder den Verursacher und Personen, die mit ihr oder ihm **zum Zeitpunkt** des sozialwidrigen Verhaltens in einer Bedarfsgemeinschaft lebten, erbracht wurden. Führte erst das sozialwidrige Verhalten zum Ende der Bedarfsgemeinschaft oder wurde die Bedarfsgemeinschaft zu einem späteren Zeitpunkt aufgelöst, ändert dies nichts an der Ersatzpflicht für Leistungszeiträume nach Auflösung der Bedarfsgemeinschaft, da die Kausalität für die Hilfebedürftigkeit der einstigen Mitglieder in der Regel weiterhin besteht.

**Umfang
(34.13)**

(4) Es ist unerheblich, an wen die Zahlungen innerhalb oder außerhalb der Bedarfsgemeinschaft (z. B. Vermieter, Vormund) erbracht worden sind.

(5) Die Leistungen sind erbracht, sobald sie zugeflossen sind, also zur Verfügung stehen. Gleiches gilt auch für die Gewährung von Arbeitslosengeld II als Sachleistung (z. B. bei unwirtschaftlichem Verhalten) und für die Erbringung von ergänzenden geldwerten Leistungen im Sanktionsfall.

**Erbringung der
Leistung
(34.14)**

(6) Der Kostenersatz umfasst auch die eingelösten Beträge von Gutscheinen, sofern diese nicht zurückgegeben werden (§ 40 Abs. 6 S. 2).

**Leistungsformen
(34.15)**

Beispiel:

Herr W. hat einen Lebensmittelgutschein über 40 EUR erhalten und kauft im Wert von 38,37 EUR ein. Die von ihm zu verlangende Erstattung umfasst 38,37 EUR. Die Differenz von 1,63 EUR wurde nicht eingelöst und zurückgegeben.

(7) Der Ersatzanspruch umfasst nur rechtmäßig erbrachte Leistungen. Lagen die rechtlichen Voraussetzungen für die Leistungserbringung nicht vor oder sind sie nachträglich entfallen, sind §§ 45, 47, 48, 50 SGB X oder §§ 34a, 34b anzuwenden.

**Rechtmäßiger Leistungsbezug
(34.16)**

(8) Der Ersatzanspruch ist grundsätzlich weder der Höhe nach noch zeitlich begrenzt. Er besteht jedoch nur in der Höhe und für die Zeiten, für die Leistungen auf Grund des sozialwidrigen Verhaltens erbracht wurden (siehe [Rz. 34.4](#)). Wird die Kausalitätskette unterbrochen, entfällt die Ersatzpflicht für Zeiten des Leistungsbezuges nach dem Unterbrechungszeitpunkt.

**Keine Begrenzung
(34.17)**

Beispiel:

Das JC hat eine Ersatzpflicht nach § 34 gegenüber einem alleinstehenden eLb festgestellt. Der eLb nimmt eine bedarfsdeckende Tätigkeit auf, die er nach fünf Monaten ohne eigenes Verschulden wieder verliert. Der anschließende Leistungsbezug steht nicht mehr im Kausalzusammenhang zu dem sozialwidrigen Verhalten; die Ersatzpflicht besteht für den erneuten Leistungsbezug nicht.

(9) Ist Arbeitslosengeld II als Darlehen gewährt worden (§§ 24, 42a), findet § 34 keine Anwendung, da die Leistungen bereits über die Rückzahlungsverpflichtung für das Darlehen zu ersetzen sind.

**Alg II als Darlehen
(34.18)**



3. Vorliegen einer Härte

(1) Bei der Härte im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 7 handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Gemeint sind atypische Fallgestaltungen, in denen die Wiederherstellung der Nachrangigkeit der Leistungen nach dem SGB II unzumutbar oder unbillig erscheint. Das Vorliegen eines Härtefalls ist nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es vorrangiges Ziel der Härtefallregelung ist, die nachhaltige Integration und Unabhängigkeit von öffentlichen Leistungen nicht zu gefährden.

**Prüfung einer Härte
(34.19)**

(2) Ein Härtefall kann in persönlichen und wirtschaftlichen Umständen der ersatzpflichtigen Person begründet sein.

(3) Der Höhe des Ersatzanspruchs kommt bei der Prüfung der Härte grundsätzlich keine Bedeutung zu. Im Ausnahmefall kann jedoch ein Missverhältnis zwischen dem Verschuldensgrad auf Seiten der Schädigerin oder des Schädigers und der Höhe des Ersatzanspruchs bestehen.

(4) Liegt eine Härte vor, bedeutet das nicht, dass die Ersatzpflicht nicht eingetreten ist oder entfällt. Es ist lediglich für die Zeit, in der die Härte besteht, von der Geltendmachung abzusehen. Es kommt auch eine zeitweise oder teilweise Geltendmachung in Betracht („Soweit“). Bei Wegfall der Härte kann der Ersatzanspruch wieder geltend gemacht werden.

**Bedeutung der Härtere-
gung
(34.20)**

(5) Ein aktueller Leistungsbezug nach dem SGB II allein ist kein Grund für die Annahme einer Härte. Nach § 43 Abs. 1 Nr. 2 besteht auch bei Leistungsbezug die Möglichkeit der Aufrechnung. Wenn das JC mit einem Anspruch nach § 34 gegen den Leistungsanspruch nach dem SGB II aufrechnen kann, dann kann der bestehende Leistungsanspruch nach dem SGB II nicht die Geltendmachung des Ersatzanspruchs nach § 34 ausschließen. Allerdings verbietet sich eine Aufrechnung gegen Leistungen, die ihrerseits sozialwidrig bezogen werden.

**Aktueller Leistungs-
bezug
(34.21)**

Beispiel:

Die eLb hat in 2011 sozialwidrig Leistungen bezogen und soll diese bei fortwährendem sozialwidrigem Leistungsbezug in 2012 ersetzen. Eine Aufrechnung ist hier nicht möglich.

(6) Eine Härte könnte sich ergeben, wenn die ersatzpflichtige Person ihre gesamte Altersvorsorge zur Erfüllung der Ersatzpflicht einsetzen müsste oder wenn sie durch den Kostenersatz gehindert wäre, sich zu resozialisieren oder der Menschenwürde entsprechend am Leben in der Gemeinschaft teilzuhaben.

(7) Es ist von Amts wegen zu prüfen, ob eine Härte vorliegt. Die Anhörung der ersatzpflichtigen Person nach § 24 SGB X sowie die Amtsermittlung nach § 20 SGB X sind daher von besonderer Bedeutung.

**Prüfung von Amts
wegen
(34.22)**



Fachliche Weisungen § 34 SGB II

(8) Die Aufrechnung nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 kann erfolgen, sobald der Leistungsbescheid bestandskräftig ist und der aktuelle Leistungsbezug nicht sozialwidrig ist (vgl. [Rz. 34.4](#)).

**Zeitpunkt der Aufrechnung
(34.23)**

4. Erlöschen des Ersatzanspruchs

(1) Das Erlöschen des Anspruchs hat – anders als bei der Verjährung – eine anspruchsvernichtende Wirkung. Folglich kann der Anspruch nach Ablauf der Erlöschensfrist nicht mehr geltend gemacht werden.

**Wirkung des Erlöschens
(34.24)**

(2) Das Erlöschen des Ersatzanspruchs nach § 34 Abs. 3 ist nicht erst auf Einwand des Anspruchsgegners, sondern von Amts wegen zu beachten. Bis zu diesem Zeitpunkt muss das JC seinen Anspruch geltend gemacht, also einen Leistungsbescheid (siehe [Rz. 34.37](#)) erlassen haben.

**Erlöschensfrist
(34.25)**

(3) Der Ersatzanspruch erlischt nicht insgesamt, sondern lediglich für das jeweilige Jahr der Leistungserbringung.

Beispiel:

Es besteht ein Ersatzanspruch nach § 34 für den Leistungszeitraum 01.10.2012 bis 31.03.2013. Der Anspruch auf die für das Jahr 2012 erbrachten Leistungen erlischt mit Ablauf des 31.12.2015, der Anspruch auf die für das Jahr 2013 erbrachten Leistungen mit Ablauf des 31.12.2016.

(4) Die Bestimmungen des BGB (Erläuterungen dazu in der Anlage) über:

**Analoge Anwendung von BGB-Vorschriften bei Erlöschen des Ersatzanspruchs
(34.26)**

- die Hemmung (§§ 203 - 209 BGB),
- die Ablaufhemmung (§§ 210, 211 BGB),
- den Neubeginn der Verjährung (§ 212 BGB) und
- die Wirkung der Verjährung (§§ 214 - 217 BGB)

sind sinngemäß auf den Ablauf der Erlöschensfrist übertragbar. Demzufolge kann die Erlöschensfrist durch entsprechende Maßnahmen des JC verlängert und damit dem Erlöschen des Ersatzanspruchs entgegen gewirkt werden.

(5) Der Erlass eines Leistungsbescheides steht der Erhebung einer Klage gleich (§ 34 Abs. 3 Satz 2) und hemmt somit den Ablauf der Erlöschensfrist (vgl. [§ 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB](#)). Dies gilt auch, wenn der Kostenersatz nur teilweise gefordert wird oder die Zahlungen gestundet werden.

5. Übergang der Ersatzpflicht auf Erben

(1) Eine zu Lebzeiten der Erblasserin oder des Erblassers eingetretene Verpflichtung zum Ersatz der Leistungen geht kraft Gesetzes auf die Erben über. Das gilt auch, wenn von der Geltendmachung

**Übergang der Ersatzpflicht auf Erben
(§ 34 Abs. 2 Satz 1)
(34.27)**



Fachliche Weisungen § 34 SGB II

gegenüber der Erblasserin oder dem Erblasser, z. B. wegen Vorliegens einer Härte, abgesehen wurde.

(2) Der Erbfall tritt mit dem Tode der oder des Ersatzpflichtigen und nicht erst nach Abschluss des Erbverfahrens ein ([§ 1922 BGB](#)). Mehrere Erben haften als Gesamtschuldner ([§ 2058 BGB](#)), können also grundsätzlich jeweils für den gesamten Forderungsbetrag in Anspruch genommen werden.

Gesamtschuldnerische Haftung
(34.28)

(3) Eine Verminderung des Nachlasswertes nach dem Zeitpunkt des Erbfalls verringert die Ersatzpflicht der Erbin oder des Erben nicht. Die Haftung der Erbin oder des Erben bleibt auch dann bestehen, wenn sie bzw. er vor der Inanspruchnahme vom Kostenersatz den Nachlass oder Teile des Nachlasses veräußert hat. Sie/er kann sich ebenfalls nicht mit Erfolg darauf berufen, den Nachlass ganz oder teilweise verbraucht zu haben und deshalb die auf sie/ ihn übertragene Ersatzpflicht nicht oder nur bedingt erfüllen zu können. Auch die Härteregelung des § 34 Abs. 1 Satz 3 findet gegenüber den Erben keine Anwendung. Auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Erben kommt es ebenfalls nicht an.

Begrenzung der Haftung
(34.29)

(4) § 34 enthält zur Erbenhaftung keine Spezialregelung zum Erlöschen des Anspruchs wie § 34a. Auch das Erlöschen des Anspruchs gegen Erben richtet sich daher nach § 34 Abs. 3 (vgl. Kapitel 4). Die Erlöschensfrist kann frühestens sechs Monate nach Annahme der Erbschaft ablaufen ([§ 211 BGB](#)).

Erlöschen des Anspruchs gegen Erben
(34.30)

6. Entscheidung

(1) Für die Verfahren nach dem SGB II gelten gemäß [§ 40 Abs. 1 Satz 1](#) die Vorschriften des SGB X.

Anwendung des SGB X
(34.31)

(2) Werden Tatsachen bekannt, die einen Ersatzanspruch nach § 34 begründen können, ist die oder der vermutlich Ersatzpflichtige zum Sachverhalt anzuhören (§ 24 SGB X).

Anhörung
(34.32)

(3) Es ist zwischen

- - dem Eintritt,
- - der Feststellung und
- - der Geltendmachung

Unterscheidung zwischen Eintritt, Feststellung und Geltendmachung
(34.33)

des Ersatzanspruchs zu unterscheiden. Bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen entsteht ein Ersatzanspruch nach § 34 kraft Gesetzes.

(4) Feststellungs- bzw. Leistungsbescheide sind Verwaltungsakte im Sinne des § 31 SGB X. Nach § 33 SGB X muss die Empfängerin oder der Empfänger den Regelungsinhalt des Bescheides deutlich erkennen können. Davon kann ausgegangen werden, wenn im

Verwaltungsakt
(34.34)



Fachliche Weisungen § 34 SGB II

Feststellungsbescheid der Eintritt des Ersatzanspruchs festgestellt und individuell begründet wird und im Leistungsbescheid der maßgebliche Zeitraum, die Leistungsarten sowie die Höhe der Ersatzforderung genannt und die oder der Ersatzpflichtige konkret zur Zahlung aufgefordert wird.

(5) Wird von einer Bescheidung zunächst abgesehen, sind Maßnahmen zu treffen, um einer verspäteten Geltendmachung des Anspruchs und damit einer möglichen Verwirkung vorzubeugen.

(6) Ein Feststellungsbescheid legt die Ersatzpflicht dem Grunde nach fest, ohne die ersatzpflichtige Person damit schon zur Zahlung zu verpflichten. Vielmehr ist ihr in diesem Fall mitzuteilen, dass derzeit von der Geltendmachung abgesehen wird. Die Entscheidung ist zu begründen. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass bis zum Ablauf der Erlöschensfrist nach § 34 Abs. 3 Satz 1 weiterhin der Kostenersatz verlangt werden kann, sofern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Ersatzpflichtigen günstig entwickeln sollten.

**Feststellung dem
Grunde nach
(34.35)**

(7) Ein Feststellungsbescheid ist geeignet eine mögliche Anspruchsverwirkung zu verhindern, wenn nach der Ermittlung der Tatbestandsvoraussetzungen noch keine verlässliche Entscheidung über das Vorliegen einer Härte getroffen werden kann. Dies gilt vor allem, wenn das JC mit der Schädigerin oder dem Schädiger wegen des bestehenden Anspruchs bereits im Kontakt gestanden hat.

**Feststellungs-
bescheid
(34.36)**

(8) Ein Feststellungsbescheid hat nicht die Rechtswirkung eines Leistungsbescheides; d. h., die Erlöschensfrist wird durch den Erlass eines Feststellungsbescheides nicht gehemmt. Diese Fälle sind daher im Hinblick auf eine drohende Verfristung in geeigneter Weise zu überwachen.

(9) Ein Leistungsbescheid beziffert den Ersatzanspruch und fordert die oder den Zahlungspflichtigen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zur Zahlung auf oder setzt über die Aufrechnung der Forderung in Kenntnis. Ist der Leistungsbescheid bestandskräftig geworden, unterliegt er der 30-jährigen Verjährungsfrist (§ 52 Abs. 2 SGB X).

**Leistungsbescheid
(34.37)**

(10) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Leistungsbescheid entfalten aufschiebende Wirkung. § 39 findet keine Anwendung.

**Aufschiebende Wir-
kung
(34.38)**

Anwendung von Vorschriften aus dem BGB

Verjährung (§§ 194 ff. BGB)

Im Zivilrecht wird damit der zeitliche Ablauf der Durchsetzbarkeit eines Anspruchs bezeichnet. Ein verjährter Anspruch besteht weiterhin, er ist nur nicht mehr durchsetzbar und somit wirkungslos geworden, weil die Schuldnerin oder der Schuldner auf Grund der Verjährung der zu spät eingeforderten Leistung diesbezüglich ein Leistungsverweigerungsrecht hat. Voraussetzung ist aber, dass die Schuldnerin oder der Schuldner die Einrede der Verjährung erhebt.

Ein Ersatzanspruch nach § 34 verjährt hingegen nicht, sondern verfällt mit Ablauf der Erlösensfrist vollständig.

Hemmung der Verjährung (§§ 203 – 209 BGB)

Hemmung der Verjährung bedeutet, dass die Verjährungsfrist für die Dauer des Hemmungsgrundes stillsteht, nach dessen Wegfall später jedoch wieder weiterläuft. Daraus folgt, dass die Zeit der Hemmung nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet wird; die Verjährungsfrist ruht also während der Zeit der Hemmung (§ 209 BGB).

Die Verjährung wird u. a. durch Erhebung einer Klage gehemmt (§ 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB). Da in § 34 die Erhebung einer Klage durch den Erlass eines Leistungsbescheides ersetzt wird, bedeutet dies, dass die Erlösensfrist angehalten wird, sobald das JC einen Leistungsbescheid erlassen hat. Wird der Leistungsbescheid bestandskräftig, tritt gem. § 52 Abs. 2 SGB X eine Verjährungsfrist von 30 Jahren ein.

Ablaufhemmung der Verjährung (§§ 210, 211 BGB)

Die Ablaufhemmung stellt einen Unterfall der Hemmung einer Verjährung dar.

Ablaufhemmung nennt man die Hemmung wegen eines bestimmten Grundes bzw. Hindernisses. In der Regel tritt in solchen Fällen die Verjährung erst sechs Monate nach Beseitigung des Hindernisses ein. Bei kürzeren Fristen sind diese maßgebend.

Bei der Ablaufhemmung ist insbesondere von Bedeutung, dass die Erlösensfrist des § 34 bei einem Anspruch, der zu einem Nachlass gehört oder sich gegen einen Nachlass richtet, nicht vor Ablauf von 6 Monaten nach dem Zeitpunkt endet, in welchem die Erbschaft von der Erbin oder dem Erben angenommen wurde (§ 211 BGB).



Neubeginn der Verjährung (§ 212 BGB)

Die Verjährungsfrist beginnt erneut, wenn die folgenden in § 212 BGB genannten Sachverhalte vorliegen:

- Die Schuldnerin oder der Schuldner erkennt gegenüber der Gläubigerin oder dem Gläubiger den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in einer anderen Weise an.
- Eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung wird vorgenommen oder beantragt.

In diesen Fällen verfällt die Zeit, die bis zum Eintritt des Neubeginns der Verjährung verstrichen ist, so dass die Gläubigerin oder der Gläubiger wieder mehr Zeit gewinnt, bis die Forderung verjährt.

Wirkung der Verjährung (§§ 214 – 217 BGB)

Die Verjährung eines Anspruchs hat zur Folge, dass der Anspruch zwar dem Grunde nach noch besteht, die Schuldnerin oder der Schuldner jedoch berechtigt ist, die Leistung zu verweigern. Nach Ablauf der Verjährungsfrist gezahlte Beträge kann sie bzw. er allerdings nicht zurückverlangen. Die Aufrechnung ist hingegen auch nach Ablauf der Frist zulässig, wenn die erstmalige Aufrechnung bereits vor Ablauf der Frist erfolgt ist.

In Bezug auf Ersatzansprüche nach § 34 hat die Wirkung der Verjährung keine praktische Relevanz, da mit Ablauf der Erlöschensfrist kein Kostenersatz mehr verlangt werden darf und eine Verweigerung der Zahlung durch die oder den Ersatzpflichtigen somit nicht erforderlich ist. Für eine Aufrechnung muss der Ersatzanspruch bereits vor Ablauf der Erlöschensfrist geltend gemacht worden sein.